

Gebührenordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam

Vom 11. Januar 2007

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), am 11. Januar 2007 folgende Gebührenordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft erlassen¹:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Universität Potsdam erhebt für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung, die zur Aufnahme des Studiums in den angebotenen Studiengängen im Fach Sport erforderlich ist (Sporteingangsprüfung), eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung. Die Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung an der Universität Potsdam ist die Feststellung der sportpraktischen Eignung zur Aufnahme eines sportwissenschaftlichen Studiums an der Universität Potsdam. Mit der vorliegenden Gebührenordnung wird nicht geregelt, dass die abgelegte sportpraktische Eignungsprüfung der Universität Potsdam im vollen Umfang an anderen Hochschulen anerkannt wird. Die Anerkennung regeln die Hochschulen in Eigenregie.

(2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungstechnische Abwicklung (Prüfungszeitpläne, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten, Verbrauchsmaterialien, Notfall- und Verbandsmaterial, Bereitschaft des Notfallmediziners etc.), die Durchführung mit personeller Absicherung und Auswertung der Eignungsprüfung.

§ 2 Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 20,00 € für den Prüfungstermin.

§ 3 Fälligkeit und Quittung

- (1) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur sportpraktischen Eignungsprüfung sofort fällig.
- (2) Mit der Einladung zum Termin der sportpraktischen Eignungsprüfung erhält der Kandidat einen Quittungsnachweis.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zur Eignungsprüfung termingerecht angemeldet haben.
- (2) Versäumt ein Teilnehmer die rechtzeitige Begleichung der Gebühren bis Anmeldeschluss, wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von 5,00 € fällig. Die Nachmeldegebühr und die Anmeldegebühr sind am Prüfungstag in bar zu entrichten.

§ 5 Rücktritt und Gebührenrückerstattung

Tritt ein Bewerber von der Eignungsprüfung zurück, erlischt der Anspruch auf Teilnahme und auf Grund der Vorleistungen seitens des Instituts für Sportwissenschaft der Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für das Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam zur Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 6. Juni 2007.